

Arbeitsrecht (Nr. 186/2004)

Kündigung wegen Weigerung des Wohnsitzwechsels - Druckkündigung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Nürnberg entschied:

1.

Auch wenn sich der Arbeitnehmer im Anstellungsvertrag verpflichtet, seinen Hauptwohnsitz mit Familie in der Nähe des Betriebes zu nehmen, berechtigt dies den Arbeitgeber selbst dann nicht zur Anfechtung des Arbeitsvertrages nach § 123 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wenn diese Absicht nie bestand, weil diese Verpflichtung zumindest dann, wenn es nachvollziehbare in Zusammenhang mit der Arbeitsleistung stehende Gründe hierfür nicht gibt, rechtlich nicht bindend ist. Insoweit gelten die für das Fragerecht des Arbeitgebers bei Vertragsabschluss entwickelten Grundsätze entsprechend.

2.

Beruft sich der Arbeitgeber darauf, die Vorgesetzten und Kollegen wollten mit diesem nicht mehr zusammenarbeiten, genügt für eine Kündigung nach § 1 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) nur dann, wenn solche Äußerungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Kündigung gefallen sind und wenn der Arbeitgeber ernsthaft mit der Abkehr dieser Mitarbeiter im Fall des Weiterarbeiten des Klägers rechnen müsste. Erforderlich ist auch, dass der Arbeitgeber zunächst versucht hat, einen Ausgleich mit den Mitarbeitern zu schaffen.

Urteil des LAG Nürnberg vom 09. Dezember 2003

Aktenzeichen : 6 Sa 676/02

Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 6 vom 09. Juni 2004

09.06.2004